

Register / vnd general zeiger
dero sibem vorgehender Tractaten / von schuldt / vnd straff
der Zauberer / sampt jedes Tractats Capitulen.

Ersten Tractats / von Zauberern vnd Zauberinnen / was sie seynd / vnd ob sie die ärgste Sünder vnd vbeltheter auff Erden seynd:

Erste cap. Was Zauberer sey / vnd welche man zauberer vnd zauberinnen / oder sonst Hexen nenne.

Cap. 2. Beweis / das Zauberer vnd zauberinnen / arger seynd als Heyden vnd Abgöttischen.

Cap. 3. Die Zauberer vnd Zauberinnen seyn arger als Jüden.

Cap. 4. Die Zauberer vnd Zauberinnen seyn arger als Türcken.

Cap. 5. Die Zauberer vnd Zauberinnen seyn arger als Mamelucken.

Cap. 6. Sie seind arger als einige blasphemi, vnd Gottslästerer.

Cap. 7. Sie seind arger als sonst einige

endt

Register.

endte vnd trawlose Menschen;

Cap. 8. Sie seind arger als einige Käker
oder Sectarien.

Cap. 9. Sie seind arger als einige Kir-
chenschender oder Gottsreuber.

Cap. 10. Sie seyn arger als einige So-
domiter.

Cap. 11. Sie seyn arger als Vatter vnd
Mutter mörder.

Cap. 12. Sie seyn arger als einige Land-
uerzähler.

Cap. 13. Sie seyn arger als sonst einige
Mörder oder Todtschläger.

Cap. 14. Sie seyn arger als einige huzirer.

Cap. 15. Sie seyn arger als einige Bluts-
schender.

Cap. 16. Sie seyn arger als einige Ehe-
brecher.

Cap. 17. Sie seyn arger als einige Dieb-
Kauber/ Landt vnd Strassenschender.

Cap. 18. Sie seyn arger als Mordtbren-
ner.

Cap. 19. Die Zauberer seyn arger als ei-
nige Ehrenscherder vnd verleumbder.

Cap. 20. Sie seyn arger als einige gleiß-
vnd heuchler.

Cap. 21. Sie seyn arger als sonst einige
ner sänder auff erden.

Zweyten Tractats:

Ob vnd wie die Zauberer vñ Zauberinnen sich wider zu Gott bekeren / gnad finden / vnd selig werden mögen.

Cap. 1. Das die sünden dero Zauberer schwerlich vergeben werden / weil sie in den h. Geist vilfeltig sündigen.

Cap. 2. Das die Zauberer die wurzel vñ das fundament der bekerung vnd gnaden / umbgerissen vnd verloren haben.

Cap. 3. Das die Zauberer nimmer / oder schwerlich sich bekeren / weil sie mit Leib vñnd Seel ins teuffels gewalt seyn / vñnd von demselben an der bekerung verhindert werden.

Cap. 4. Das gleichwol die sünden dero zauberer können vergeben werden / vñ was massen.

Cap. 5. Beweis vnd Exempla auß dem Alten Testament / das nit allein zauberer / das sie sich bekeren / zu gnaden kommen können / sondern auch de facto sich bekehrt / vnd erlangt haben.

Cap. 6. Beweis vnd exempla / auß dem neuen Testament / das die zauberer / das sie wollen / mittels Göttlicher hilff Puff thun vñnd gnad erlangen können.

Cap.

Cap. 7. Wie die Zauberer vnd Zauberinnen am besten zur ruß vnd besserung ihres lebens geraten/ vnd geholffen werden mögen.

Dritten Tractats.

Was vrsachen also vil Zauberer vnd Zauberinnen / beuorab dise zeit erfunden werden.

Cap. 1. General vnd gemeine vrsachen/ warumb die Menschen sich zur Zaubererey begeben vñ bracht werden: nemlich der haß des teuffels gegen Gott vnd des menschlich geschlecht.

Cap. 2. Die erste besonder vnd special vrsach / warumb so vil leuth Zauberer werden: vnwissenheit oder nachlässigkeit der Pastoren/ oder Seelsorgeren.

Cap. 3. Die 2. vrsach / Vnwissenheit / oder nachlässigkeit weltlicher Obrigkeit / in bestraffung dero Zauberer.

Cap. 4. Die 3. Special vrsach/ Vnglaubketterey/ vñ Superstition oder wickelische breuch/ rahtspflegung.

Cap. 5. Die 4. Special vrsach/ Curiositet/ Vornüchtheit/ bey den Teufflischen warsägern vnd Zaubererkünstlern rahtsuchen/ oder mit inē vil gemeinschafft haben.

Register.

- Cap. 6. Die 5. Special vrsach / Weltgeiß
oder vnordentliche trachtung nach zeit
lichem gut.
- Cap. 7. Die 6. Special vrsach / Wol
lust / geilheit / vnkeuscheit des fleischs.
- Cap. 8. Die 7. Special vrsach / den teuf
fel leichtlich nennen / od bey jm schwe
ren / oder fluchen.
- Cap. 9. Die 8. Special vrsach / mißmuht /
vnd vngedult in armut / creuz / schaa
den / oder trübsall / zc.
- Cap. 10. Die 9. Special vrsach / vnmes
siger zorn vnd verbitterung auff sei
nen negsten.
- Cap. 11. Die 10. Special vrsach / nimer /
oder selten recht vnd genßtlich beichte /
oder sonst selten betten.
- Cap. 12. Die 11. Special vrsach / vnges
beicht / oder vnwirdig zum H. Sacra
ment gehen.
- Cap. 13. Die 12. Special vrsach / obsti
nation oder verhartüg / oder sonst ver
zweiffelung in sünden.
- Cap. 14. Warumb in disen vnsern lesten
zeyten insonderheit so viel Zauberer
seynd.

Des vierdten Tractats:

Ob vnd was massen die hohe Oberkeit / so lieb
ihnen Gott vnd ihr ehr vnd seligkeit ist / schul-
dig vnd gehalten sey / die zauberer vnd zau-
berinnen / on einig vbersehen ernst-
lich zu straffen :

Cap. 1. Das die hohe Obrigkeit schuldig
sey / die Zauberer vnd Hexen mit ernst
zu straffen.

Cap. 2. Das die hohe Obrigkeit schuldig
die Zauberer vñ Hexen / vermög Got-
tes vnd dero Rechten befehlch / am Leib
vnd leben zu straffen.

Cap. 3. Das die hohe Obrigkeit / vermög
Gottes wort schuldig sey die Zauberer
vnd Hexen mit feur zu straffen.

Cap. 4. Das die hohe Obrigkeit / nach
Weltlichen vnd beschribenen Rechten
schuldig sey / die Zauberer vnd Zaubes-
rinnen mit feur zu verbrennen.

Des fünfften Tractats:

Ob die Obrigkeit schwerlich vnd hochsträfflich
sündige / welche die Zauberer vnd Hexen
wissenlich geduldet vnd vnge-
straffe läßt :

Cap. 1. Das die hohe Obrigkeit schwer-
lich vnd vilfältig sündige wider Gott /
wider sich selbst / widder ihren nächsten

Register.

vnd vnderthanen: iſa auch wider die
Zauberer vnd Hexen' ſelbſt / welche
die Zauberer vnnnd Zauberinnen wiſ-
ſentlich geduldet vnd vngeſtrafft läßt.
Cap. 2. Was groſſen Zorn / vnd vilfelti-
ge ſtraff die Obrigkeit vber ſich vnnnd
ihre Vnderthanen bey Gott verſchul-
de / welche die Zauberer vnd Hexen /
nicht mit ſchuldigem ernſt / vermug
Gottes vnd dero Rechten beſelch / der
gepür beſtraffet.

Des ſechſten Tractats:

Von lob vnd preis / auch groſſer vñ ſtät-
licher belohnung in diſem vñ künfftigen leben /
ſo der frommer vnd Gottliebender Obrigkeit /
welche die Gerechtigkeit handthabet / vnd dem-
nach die böſheit / vñ inſonderheit die allergre-
lichſte vñ ſchedlichſte ſünd der Zaubereyen mit
nichtẽ wiſſentlich geduldet / ſondern mit Gött-
lichem eyffer vnd ernſt der gepür ſtraffet / von
Gott verheiſchen vnd bereit iſt.

Cap. 1. Das die obrigkeit / welche die zau-
berer vñ hexen d' gepür ſtraffet / anzei-
ge / das ſie Gott vnd ſeine wort glaube.

Cap. 2. Das die Obrigkeit / welche die
zauberer der gepür ſtraffet / anzeige /
das ſie Gott lieb habe.

Ca. 3. Das die obrigkeit / welche die zau-
berer

Register.

berer der gepür straffet/ anzeige/ das sie Gottes ehr suche/ vnd zuuerthedingen gestiffen sey.

Cap. 4. Das die obrigkeit/ welche die zauberer nit vngestraft läßt/ anzeige/ das sie ire eigen Ehr vnd Seligkeit liebe.

Cap. 5. Das die obrigkeit/ welche die zauberer straffet/ anzeige das sie irē negsten/ vnd ire Vnderthanen lieb habe.

Cap. 6. Das die obrigkeit/ welche mit Christlichem eiffer die zauberer der gepür straffet/ ire hend heilige/ vñ Gott einen sonderlichen wollgefelligē dienst leiste.

Cap. 7. Das Gott die fromme Obrigkeit zeitlich vnd ewig lobe vnd ehre/ welche die Zauberer der gepür straffet.

Cap. 8. Das Gott die obrigkeit insonderheit lieb hab/ welche auß rechtem eiffer ir ampt verrichten vñ die bösen straffet.

Cap. 9. Was grosser/ vnd ewiger belohnung der frommer obrigkeit von Gott bereit/ welche die zauberer der gepür straffet vnd auß rottet.

Cap. 10. Das Gott nit allein ewig/ sondern auch zeitlich/ die fromme Obrigkeit/ so die zauberer der gepür straffet/ besegnen vnd belohnen wirt.

Cap. 11.

Register.

Cap. 11. General vnd gemeine verheißung auß dem alten vnd newen Testament / das Gott die frome Obrigkeit welche nach göttliche befelch zu handhabung der gerechtigkeit die bösen straffet / beschützen vnd beschirmen solle.

Cap. 12. Special vnd besondere verheißung / auch Exempla / das Gott die Obrigkeit / welche die fromen beschützet / vnd bösen mit rechtem eifer straffet / insonderheit beschirmen vnd beschützen wolle.

Des sibenden Tractats:

Von allerley Eynreden / so wider vorbeschehenen bericht von der schuld vnd straff dero Zauberer / so von dem gemeinen Man / so von etlicher Obrigkeit selbst / fürgewant werden: mit gründlicher ablehnung derselben in ver-scheidene Capittel ab-
getheilt.

Das erst Cap. Von allerley Eynrede / Das kein Zauberey noch Zauberer seyn sollen.

1. Eynred. Es ist kein zauberey.
2. Eynred. Es seind keine zauberer.
3. Eynred. Exod. 22. Ist nicht von zauberern / sondern von Giffte tödterin zu verstehen.

4. Eyn

Register.

4. Eynred. Man muß ahn keine zauberer glauben.
5. Eynred. Die alte verkafelte weiber / vom teuffel behoret / meinen sie können zaubern.

Das 2. Cap. Von allerley Eynreden / Das die Zauberer nicht so böß vnd sträfflich seyn sollen / als ihnen zumes- sen wirdt.

1. Eynred. Den Zaubern werden vil laster fälschlich zugemessen / deren sie nit schuldig.
2. Eynred. Die Zauberer vnd Hexen ruffen Gott an / gehen zur Kirchen / Mess / Predig / Sacrament. Ergo / verleugnen sie Gott nit.
3. Eynred. Es können die Zauberer mit dem teuffel kein bund machen.
4. Eynred. Wan sie gleich sich mit dem teuffel verbinden / ist doch solcher bund nichtig vnd krafftlos.
5. Eynred. Es ist nicht möglich das die zauberer mit dem teuffel fleischliche vnkeuschheit treiben oder buliern.
6. Eynred. Die Zauberer können nicht von einem oreh zum andern auff zauberische conuenticula gefürt werden.
7. Eynred. Solchs zu glauben verbeut auch das geistlich Recht.

8. Eyn-

Register.

8. Eynred. Es können die Zauberer den Menschen oder Beesten keine Schlangen/crotten/enfer/2c. ins Leib zaubern.
9. Eynred. Es können die Zauberer kein Ungewetter/Hagelschlag/regen/mißwachs/oder sonst kein Frösch / Schlangen / rupschen/2c. machen. Dann das Gott allein zuschicket.
10. Es können sich die Zauberer nit in Wölff/fagen/2c. verendern/noch auch die kleine/beuorab vngetauffte Kinder tödten/2c.

Das 3. Cap. Von allerley Eynred/wider die von Gott vnd den Rechten erkantete vnd befohlne Leibsstraff dero Zauberer.

1. Eynred. Man soll die Zauberer entweder nicht/oder nit also streng straffen/weil sie vom Teuffel betrogen.
2. Eynred. Da die Zauberer also strafflich/wegen das sie Gott verleugnet/were S. Petrus gleichfals strafflich gewesen.
3. Eynred. Da die Zauberer wegen verleugnung des glaubē also zu straffen: müsten gleichfals alle sündler gestrafft werden/weil sie mit den wercken dē glauben auch verleugnen.
4. Eynred. Gott selbst geduldet die Zauberer Ergo/sols auch die Obrigkeit thun.
5. Eynred. Gott hat im neuen Testament nirgent befohlē die Zauberer zu straffen.

Register.

6. Eynred. Es können die zauberer nemant legen/der nur einen fasten glauben hat. Ergo/soll man sie nicht tödren.
7. Eynred. Die zauberer können/ (darumb ersucht)den schaden weder abnemen. Ergo weren sie alsdā zuuerschonen.
8. Eynred. Die Zauberer beschedigen die Menschen vnd beessen nicht / sonder der teuffel. Ergo seyn sie vnschuldig; vnd vnstrafflich.
9. Eynred. Es werden offtmals vnschuldige personen auff der Zauber dank vnd in iren Conuenticulen vom teuffel presentirt. Ergo soll man niemā desfalls sicher beschuldigen / viel weniger am leib straffen.
10. Eynred. Vil werden gegen iren danck auff den zauberthank geführt. Ergo seyn sie vnschuldig.
11. Eynred. Die allein auff dem dank gewesen/haben damit den todt nit verdient.
12. Eynred. Welche nur jr eigen beesten/ie. bezaubert/seyn am leben nit zu straffen.

Register.

Das 4. Cap. Von allerley Eynred etlicher
Obrigkeit / damit sie sich von der
straff der zauberer erledigen/
oder entschuldigen
wöllen.

1. Eynred. Es ist vngewiß / welche eigentlich
der Zauberer schuldig. Ergo / ist's besser
niemandt tödten / damit niemand vnschul-
dig gestrafft werde.
2. Eynred. Es ist besser die schuldige leben
lassen / als die vnschuldigen vmbbringen:
3. Eynred. Die prob auff's wasser zu werffen
oder durch heiß eisen / ist vnicher.
4. Eynred. Man muß den zauberern nicht
leichtlich glauben / wanneh sie andere be-
tragen oder beschuldigen.
5. Eynred. Dero Zauberer vnnnd Heyen ist
zuuil / das man sie nicht alle straffen vnd
aufzilgen kan.
6. Wanneh man begint zu brennen / nimts
kein end.
7. Eynred. Es ist tyrannisch die zauberer
vnd Heyen lebendig verbrennen.
8. Die Halsordnung Caroli V. verbeut die
zauberer zuerbrennen / welche niemand
mit zauber giffte getödtet.
9. Dieselb verbeut auch / den zauberern wider
andern glauben zutragen.
10. Es ist sezo kein prauch mehr / die zauberer
zuerbrennen.

11. Es ist heutigs tags sehr verhasst vnd verächtlich/die zauberer zuuerbrennen.
12. Eynred. Da man alle Zauberer vnnnd Heyen verbrennen soll/ müste man niemande verschonen/sondern die Reichert vnd Haabseligen so woll verbrennen als andere.
13. Eynred. Es ist schwerlich seynn eigen gemahel/Bruder/Schwester/Blutsfreund vnd Verwandten (da dern auch pflichtig erfunden)verbrennen.
14. Eynred. Es stehet gnad bey dem rechten/beuorab an den eynseitigen vnnnd jungen leuhten.
15. Eynred. Da sie sich wöllen bessern vnnnd ablassen/were irer zuuerschonen.
16. Eynred. Es ist besser das man sie des Landes verbanner / sie möchten sich beseren.
17. Eynred. Als sie den zugefügten schaden bezalen yn enrichten/weren sie am leben zubegnaden.
18. Eynred. Es hat Gott befolhen/das man Barmhertzig seynn soll vnd vergeben. Er

Register.

so soll man auch den Zauberer Barmherzigkeit beweisen.

19. Eynred. Es ist eine grösse Tyranney vnnnd Barmherzigkeit / die Eltern verbrennen/die vil kinder haben.
20. Eynred. Als kein flegler ist / der fuß halten vnnnd beweisen will / ist die Obrigkeit nicht schuldig einige Zauberer anzutasthen/oder zustraffen.
21. Eynred. Da die Obrigkeit die zauberer also ernst vnnnd ohn exception straffen soll / hette sich zubesorgen sie möchre auch von denselben an ihrer person oder den irigen bezaubert werden.
22. Eynred. Es kost zuviel / das man alle Zauberer fangen/ vnnnd am leben straffen vnnnd verbrennen solle.
23. Eynred. Als die beschedigte vnnnd klagende Parthey auff die zauberer verzeihen thut / ist die Obrigkeit entschuldiger vnnnd erlaubet / die Zauberer laß zu geben / vnnnd vngestraft passiren zu lassen.

24. Eyn

Register.

24. Cynred. Wanneh nur ertliche / vünd
nicht alle Obrigkeit allenthalben die Zau-
berer strafft / machts nur den straffen-
den has vnnd ynkosten / vünd
hilfft doch nicht.

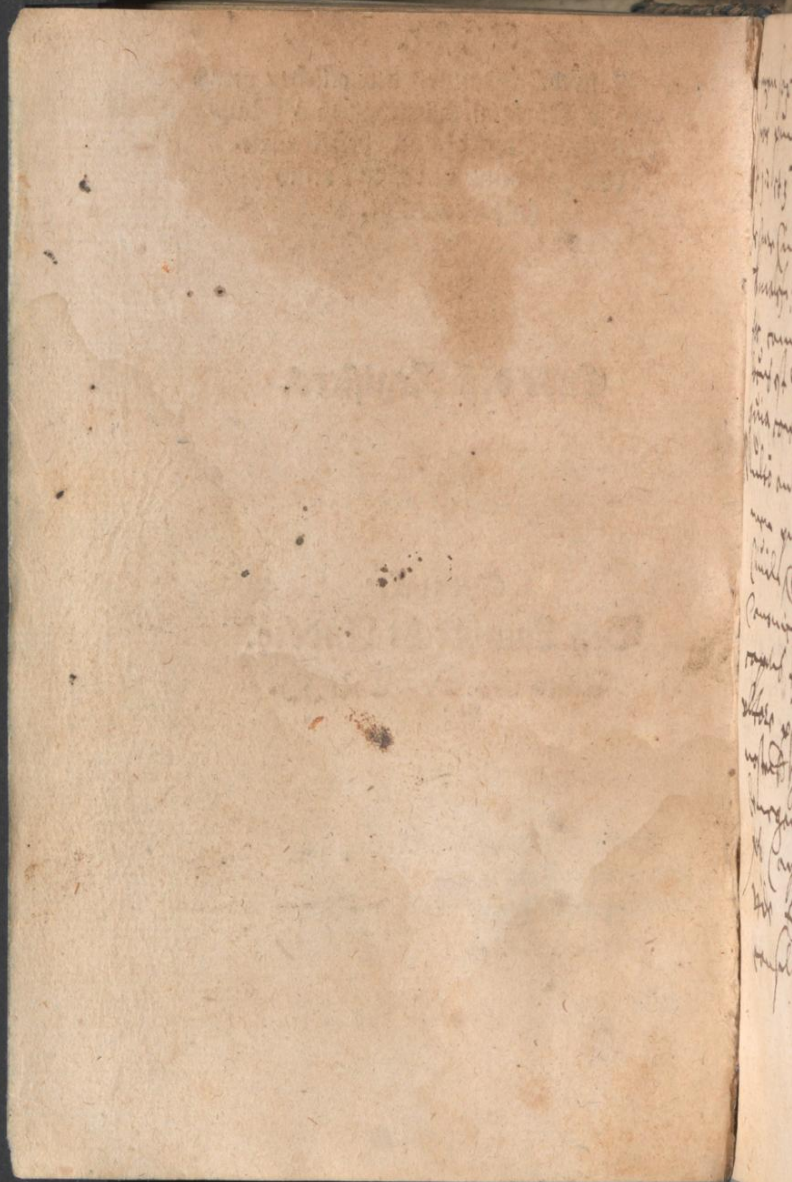
Ende des Registers.

Jo. An. Klv. Daniels.

Gedruckt /

Ben Lambrecht Andree.

Anno M. D. XCXIII.



Contra sortilogij et mag
jur primitiv jur. Ca.
t. j. 2 et 3 et sort. 26 qu. 5.
In jur civili tract. ut
d. malof. et matt. in
for. cum in universis
locis et jurisdictionis
quia continentur for. et
Wulso aut. novus for. in
more quibus et jur.
civil. ~~et~~ quibus
Canonis, et supplicis
capit. for. et gladio
et for. et for. quibus
notus et for. et obsequis
de rogatione gl. in
for. Capit. et nullus
vide Servoff Cur. 2
consilio 30.

Crysoctomus

μαργαρίτας εκινυδαρ, κηφιτρα κα
πεδρευαδαρ. 1. fuscina munit
et pultua parantur
in fabam, Zaubery gubndt
und giftige lino oder
solun dunnth gemacht
και πολλας γουσεις εραγα
αδρ, p diaboli prestigitas,
vise vil duffel gessm
darzu gubndt.

Moly quibus fructa, quam
dedit Marcurig vlyssu in
modum carminum Cerebi
oind:

Moly vocant syoni nigra,
radice tunc est:

Homero adysk.

μωλυ δε υπη καλεσθι θεοι.



